

8. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
IM BEREICH „SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-
PHOTOVOLTAIKANLAGE HAINDORF“

BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB)

STADT NABBURG, LANDKREIS SCHWANDORF



Stadt Nabburg:

Armin Schärtl, Bürgermeister

Der Planfertiger:



Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gottfried Blank
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

04. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan	3
4.	Planungsvorgaben	3
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	3
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung.....	4
4.3	Schutzgebiete	4
4.4	Natürliche Grundlagen	4
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen	5
5.	Planung.....	5
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung	5
5.2	Immissionsschutz.....	9
5.3	Verkehrsanbindung	9
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz	9
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz.....	10
6.	Umweltbericht.....	10
6.1	Einleitung.....	10
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	10
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	13
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	13
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	13
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	13

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Die Solarpark Nabburg GmbH & Co. KG i.Gr., Ledermühlweg 6, 92507 Nabburg, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flur-Nummern 1442, 1446, 1446/3, 1447 der Gemarkung Nabburg und 25/2, 26/2 der Gemarkung Haindorf auf einer Fläche von ca. 1,6 ha.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Haindorf“ ist die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 (3) BauGB notwendig (zur Einhaltung des Entwicklungsgebots des § 8 (2) BauGB). Es handelt sich um die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nabburg.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt östlich der Bahnlinie Regensburg-Hof, nördlich des Stadtgebiets Nabburg.

Der Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flur-Nrn. 1442, 1446, 1446/3, 1447 der Gemarkung Nabburg und 25/2, 26/2 der Gemarkung Haindorf.

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 1,6 ha. Die Anlagenfläche selbst (Sondergebiet) nimmt ca. 1,3 ha ein.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen. Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen werden innerhalb des Änderungsbereichs durch Verbesserung von Feuchtlebensräumen erbracht, die zugleich dem Ausgleich des Retentionsraumverlusts dienen.

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Nabburg als Fläche für die Landwirtschaft (Acker und Grünland) dargestellt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2013 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.

Nach dem LEP Pkt. 6.2 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord ist im Vorhabensbereich in der Karte „Siedlung und Versorgung“ ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz H3 ausgewie-

sen. In der Karte „Landschaft und Erholung“ sind für das Planungsgebiet keine Ausweisungen enthalten, jedoch ist das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald dargestellt.

Da nach dem LEP 2013, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Alternativenprüfung bezüglich des Anbindungsgebots entbehrlich.

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Biotope der Biotopkartierung Bayern befinden sich nicht im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung sowie dem relevanten Umfeld. Gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht vorhanden.

Meldungen der Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

4.3 Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich ist als Teil des Landschaftsschutzgebiets innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald ausgewiesen. Durch den Kreistag Schwandorf wurde bereits in Aussicht gestellt, den Vorhabensbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen, sofern die Bauleitplanungen zum Abschluss gebracht werden. Weitere Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 401-E Naabgebirge und Neunburger Schwarzachbergland.

Die Geländehöhen des nach Süden geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 367 und 368 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus jüngsten holozänen Talfüllungen aufgebaut (Naabquartär).

Vorherrschende Bodenart ist nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz Lehm mittlerer Bodengüte (Bodenzahlen 46/41). Bodentypen sind Gley-Vega und Vega-Gley. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ist eine ausführliche Bodenfunktionsbewertung enthalten.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet direkt nach Osten in Richtung der Naab. Gewässer gibt es im unmittelbaren Änderungsbereich nicht. Erst ca. 150 m östlich liegt die Naab.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts - davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht

angeschnitten werden, auch wenn zeitweilig höhere Grundwasserstände kennzeichnend sind. Der Änderungsbereich liegt im Überschwemmungsbereich der Naab.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, im Komplex mit Hainsimsen-Schwarzerlen-Auwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird derzeit vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Unmittelbar grenzen im Westen die Bahnlinie Regensburg-Hof und im Osten und Süden die Gemeindeverbindungsstraße Nabburg-Haindorf an. Im Norden liegen weitere Ackerflächen.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung, Begründung der Ausnahme nach § 78 (2) WHG

Der gesamte Änderungsbereich - bisher Fläche für die Landwirtschaft - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die erforderliche Lage des Projekts innerhalb eines Korridors von 110 m zur Bahnlinie Regensburg-Hof (gemäß § 37 (1) 3c EEG-Gesetz in der aktuellen Fassung).

Nach § 78 WHG (1) WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete (dazu zählen auch über einen Bebauungsplan zulässige Freiflächen-Photovoltaikanlagen) innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete nicht zulässig.

Allerdings kann eine Ausweisung durch die zuständige Behörde ausnahmsweise zugelassen werden (nach § 78 (2) WHG), wenn die in Pkt. 1-9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Hierzu wird ein Antrag nach § 78 (2) WHG beim Landratsamt Schwandorf gestellt. Die Situation bezüglich der Punkte 1-9 stellt sich wie folgt dar:

Nr. 1: keine andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können

In einer Alternativenprüfung wird, dargestellt anhand einer Karte, nachgewiesen, dass zu dem gewählten Standort keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen, die aus planungsrechtlicher Sicht oder sonstigen Erwägungen besser geeignet wären als der gewählte Standort. Betrachtet werden dabei die Standorte innerhalb des nach EEG-Gesetz geförderten Korridors von 110 m entlang von Schienenwegen und Autobahnen im Stadtgebiet Nabburg. Standorte außerhalb dieses Korridors kommen in Abstimmung mit dem Landratsamt Schwandorf nicht für eine Alternativenprüfung in Betracht, da dort keine Förderung nach EEG-Gesetz gewährt wird.

Auf die Kartendarstellung, die wie die nachfolgenden Ausführungen als Begründung der ausnahmsweisen Zulassung der Anlage innerhalb des Überschwemmungsgebiets in die Planunterlagen übernommen wird, wird verwiesen. Zusammenfassend ergibt sich folgende Bewertung:

Die weiteren, im Stadtgebiet entlang der Bahnlinie und den Autobahnen A 93 und A 6 innerhalb des 110 m -Korridors liegenden Flächen sind aus folgenden Gründen aus planungsrechtlichen und sonstigen Erwägungen keine günstigeren Alternativen als der gewählte Standort:

- entlang der Bahnlinie Hof-Regensburg liegen alle Flächen im Stadtgebiet Nabburg im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet und/oder im Landschaftsschutzgebiet
- an der Autobahn A 93 liegen südlich Nabburg alle Flächen innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets; nördlich Nabburg sind die die Autobahn begleitenden Flächen aus weiteren Gründen keine günstigere Alternative:
 - es handelt sich um geringe Restflächen, die nicht sinnvoll nutzbar sind
 - die Fläche liegt in einem Talraum /Bachtal (topographisch ungünstig, Anlage schwer zu realisieren)
 - die Fläche ist bereits belegt (weitere Photovoltaik-Anlage zukünftig geplant)
 - Fläche soll nicht mit Photovoltaik-Anlagen belegt werden, da gegebenenfalls zukünftig andere bauliche Entwicklung
 - konkret geplantes Industriegebiet (B-Plan bereits in Aufstellung)
 - bestehendes Wasserschutzgebiet
 - Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund der Siedlungsnähe mit Sichtbezug zur Ortschaft Perschen nicht erwünscht und sinnvoll
- an der Autobahn A 6 ist derzeit bereits bei Diepoltshof eine Photovoltaik-Freiflächenanlage konkret geplant (B-Plan in Aufstellung, relativ weit fortgeschrittenes Verfahren); dementsprechend kann nach § 24 (2) EEG-Gesetz innerhalb von 24 Monaten in einem Abstand von 2 km keine weitere Anlage nach EEG-Gesetz gefördert werden, so dass die ohnehin wenigen, als Alternativstandorte entlang der A 6 in Erwägung zu ziehenden Flächen für die zeitnahe Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausscheiden. Im übrigen kommen die Flächen auch aus planerischen Gründen nicht als Standortalternativen in Betracht:

Ein Großteil der Flächen an der A 6 liegt im Landschaftsschutzgebiet oder im Nah-/Sichtbereich von Ortschaften (Ragenhof, Diepoltshof), die Flächen im 110 m-Korridor werden durch begleitende Wege zerschnitten, so dass sie nicht wirtschaftlich nutzbar sind oder es handelt sich nur um kleine Restflächen, in denen eine 750 kWp-Anlage nicht errichtet werden kann.

Damit wird nachgewiesen, dass es im Stadtgebiet aus planungsrechtlichen und sonstigen Erwägungen keine geeigneteren Standorte gibt als der gewählte Standort. Das Kriterium Nr. 1 kann damit als erfüllt gelten.

Nr. 2: das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt

Gemäß vorliegenden Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung kann dieses Kriterium bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen als erfüllt gelten, wenn durch die Errichtung der Anlage keine neuen Siedlungsansätze entstehen. Dies ist im vorliegenden Fall zweifelsfrei ausgeschlossen. Es werden dort ansonsten keine neuen Siedlungen entstehen.

Nr. 3: eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage handelt, in der regelmäßig kein Personal tätig ist und die Vorwarnzeit des Hochwassers ausreichend ist, um Personal, das sich gegebenenfalls vor Ort aufhält, zu evakuieren, kann eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit am Ort der Bauleitplanung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Bezüglich Sachschäden ist dem Vorhabensträger bewusst, dass durch Hochwässer Schäden an der Anlage nicht auszuschließen sind. Es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um solche Gefahren auszuschließen bzw. zu minimieren.

Nr. 4.: der Hochwasserabfluß und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst wird

Gemäß der vorliegenden hydrologischen Berechnung kann das Kriterium als erfüllt gelten.

Nr. 5.: die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird

Der detaillierte Retentionsraumverlust wurde im hydrologischen Gutachten mit 12 m³ ermittelt. Nach Feststehen der detaillierten Anlagenkonstellation wird der Verlust nochmal gutachterlich geprüft. Durch die bereits in den Planunterlagen vorgesehene Anlage von Mulden auf den Ausgleichs-/Ersatzflächen südlich der geplanten Photovoltaik-Anlage wird der Retentionsraumverlust weit mehr als ausgeglichen. Der exakte Umfang des Retentionsausgleichs wird noch nachgewiesen. Der Retentionsausgleich umfasst grob ermittelt mehr als 200 m³.

Zu 6.: der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird

Da am vorgesehenen Ort kein Hochwasserschutz vorhanden und staatlicherseits auch in absehbarer Zeit nicht geplant ist, ergeben sich hieraus keine Einschränkungen; das Kriterium kann ebenfalls als erfüllt gelten.

Zu 7.: keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger zu erwarten sind

Aufgrund der geringen hydraulischen Auswirkungen (siehe Nr. 4) sind negative Auswirkungen auf die Ober- und Unterliege nicht zu erwarten.

Zu 8.: die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind

Durch den Vorhabensträger wurde bezüglich einer Versicherung bereits konkrete Vereinbarungen getroffen; eine Abstimmung mit den Fachkräften für die Katastrophenschutz wird durchgeführt; damit kann auch dieses Kriterium als erfüllt gelten.

Zu 9.: die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind

Es wird bei der Errichtung der Anlage sichergestellt, dass diese im Falle von Hochwasserereignissen (HQ 100) ausreichend standsicher ist. Dies wird entsprechend nachgewiesen (technische Prüforganisation).

Dazu werden folgende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen getroffen:

- Aufständigung der Module, so dass deren Unterkante mind. 0,2 m über HQ 100 liegt; damit werden alle elektrischen Verbindungen (Stecker) oberhalb des HQ 100 liegen
- Einsatz einer einfüßigen Unterkonstruktion (und keine zweifüßige), um das Risiko erheblich zu verringern, dass sich Treibgut verfangen kann
- ebenfalls Platzierung der Wechselrichter, so dass diese mind. 0,2 m über HQ 100 installiert sind
- Platzierung der Trafostation auf einer Aufschüttung (aus umliegendem Material), so dass die Station ebenfalls mind. 0,2 m über HQ 100 liegt
- keine elektrischen Kabelanschlüsse (Steckverbindungen, Klemmstellen usw.) im HQ 100-Bereich; sollte eine elektr. Verbindung in diesem Bereich unvermeidlich sein, so wird diese entsprechend längs und quer wasserdicht ausgeführt (entsprechende Muffenverbindungen)
- Verwendung geeigneter Kabel
- Verlegung der Kabel zum Schutz vor Eisschollen/Treibgut in Kabelschutzrohren
- Elektrische Kurzschlüsse sind nicht zu erwarten; wenn HQ 100 überschritten werden sollte, besteht zusätzlich 0,2 m Sicherheitsreserve (Freibord); sollte diese auch überschritten werden, besteht zwar PV-Anlagenseitig das Risiko elektr. Kurzschlüsse. Diese bedeuten aber keine Gefahr für Menschen bzw. das Stromnetz

- Einsatz ausschließlich zugelassener und vom Bayernwerk akzeptierter Trafostationen, die so ausgelegt sind, dass sie diesen Gefahren widerstehen können
- Berücksichtigung einer 24h-Echtzeitüberwachung (Fernzugang über Internet optisch/technisch zur Anlage); Installation einer Videokamera für eine jederzeitige Inaugenscheinnahme der Situation vor Ort
- hochwasserstabile Zaunausführung

Damit kann auch dieses Kriterium als erfüllt angesehen werden, so dass insgesamt die Kriterien im Sinne des § 78 (2) WHG für eine ausnahmsweise Zulassung als erfüllt gelten können.

Die Stadt Nabburg beantragte eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 (2) WHG, die mittlerweile am 03.07.2019 genehmigt wurde.

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtimmissionen, wenn die im Blendgutachten (Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans) enthaltenen Vorgaben berücksichtigt werden (Südausrichtung). Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen. Weitere besondere Vorkehrungen bzw. Untersuchungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über die östlich angrenzende Gemeindeverbindungsstraße unmittelbar an den überörtlichen Verkehr angebunden.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus dem Feuerwehrmerkblatt Photovoltaikanlagen werden, soweit erforderlich, beachtet. Die örtliche Feuerwehr wird durch den Projektträger eingebunden. Insbesondere erfolgt eine Einweisung und gemeinsame Begehung der Anlage.

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 2.678 m². Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Fläche von 2.678 m² erbracht (Gesamtfläche der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen 3.059 m²).

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich im Hinblick auf die Lage im Überschwemmungsgebiet besondere Anforderungen. In einem begleitenden hydrotechnischen Gutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird nachgewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserstände hervorgerufen werden. Der geringe Retentionsraumverlust (gemäß Gutachten ca. 12 m³) kann durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Süden des Änderungsbereichs mehr als ausgeglichen werden. Auf die erforderliche ausnahmsweise Zulassung nach § 78 (2) WHG wurde hingewiesen.

Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Bezüglich der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurde vom Kreistag Schwandorf bereits eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt, für den Fall, dass die Bauleitplanungen (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan) Rechtskraft erlangen.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen ca. 1,6 ha intensiv nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend) verloren (für die Anlage selbst 1,3 ha).

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Gemäß dem Gutachten zum Bebauungsplan sind weder auf die Bahnlinie und die Gemeindeverbindungsstraße noch auf umliegende Siedlungen relevante Blendwirkungen zu erwarten.

Bodendenkmäler sind im Gebiet bekannt. Im Randbereich liegt ein Bodendenkmal (D-3-6539-219 „Vorgeschichtliche Siedlung“). Die entsprechenden Erfordernisse aus denkmalrechtlicher Sicht werden mit den Denkmalbehörden abgestimmt. Auf die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4-5 BauGB wird hingewiesen. Das Bodendenkmal wird in die Planzeichnung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingetragen.

Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken, wengleich die Frequentierung im Gebiet relativ hoch ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt vergleichsweise gering.

Die bodendenkmalrechtlichen Belange sind in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Aufgrund der ausschließlichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen vergleichsweise gering.

Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.

Durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs werden die diesbezüglichen Eingriffe kompensiert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Landschaft

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit ausgeprägte Landschaftsbild mit geringen Qualitäten (im Gebiet keine das Landschaftsbild bereichernden Strukturen ausgeprägt, jedoch weitläufige Auenlandschaft) grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück.

Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit von der Altstadt Nabburg aus ist nicht gegeben.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts mittel.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabestation sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der zentralen Übergabestation in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts projektbedingt gering. Es werden projektbedingt vergleichsweise sehr geringe Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden hervorgerufen. Durch die Umwandlung des innerhalb des Überschwemmungsgebiets liegenden Ackers in extensive Grünfläche werden sogar z.T. erhebliche Verbesserungen hinsichtlich der Bodenfunktionen bzw. Schutzgutbelange hervorgerufen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben vor allem durch die Lage innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Naab betroffen. Gutachterlich wird nachgewiesen, dass sich die Hochwasserstände im Gebiet mit Errichtung der Anlage nicht relevant verändern, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung hervorgerufen werden. Für die ausnahmsweise Zulassung im Sinne des § 78 (2) WHG sind weitere Nachweise zu führen (siehe ausführliche Darlegungen in Kap. 5.1 zu den Pkt. 1-9 des § 78 (2) WHG).

Der Verlust an Retentionsraum von ca. 12 m³ wird vor Ort ausgeglichen.

Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist mittel bis hoch (zum einen wegen der Lage im Überschwemmungsbereich hoch, aufgrund der Tatsache, dass unter der Voraussetzung einer entsprechend hochwassersicheren Errichtung der Anlage faktisch keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, mittel).

Schutzgut Klima und Luft

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker).

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Bodenvollversiegelungen erfolgen nur in vernachlässigbar geringem Umfang. Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (2.678 m²). Die erforderliche Kompensation wird innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Schaffung von Feuchtlebensräumen mit Anlage von Mulden erbracht (2.678 m²). Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan im Einzelnen aufgezeigt.

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist, wie in Kap. 4.2 dargestellt, nicht erforderlich.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich bei den Änderungsbereichen geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeiten.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden.

Zur Realisierung des Vorhabens ist eine ausnahmsweise Zulassung nach § 78 (2) WHG erforderlich.

Aufgestellt: Pfreimd, 04.12.2018

Gottfried Blank
Landschaftsarchitekt